Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Flüchtlingsunterkünften der Kolpingstadt Kerpen vom 06.09.2022

§ 1 Zweck der Einrichtung/Rechtsform

(1) Die Kolpingstadt Kerpen betreibt die Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung geflüchteter Personen in der Form von unselbstständigen Anstalten des öffentlichen Rechts.

(2) Die Unterbringung in einer Flüchtlingsunterkunft soll nur vorübergehend gewährt werden. Mindestens jedoch für die Dauer des Asylverfahrens nach den jeweils geltenden Regelungen des Asylgesetzes oder für die Dauer der bestehenden Ausreisepflicht nach den Regelungen des Aufenthaltsrechtes. Darüber hinaus erfolgt eine Unterbringung mit dem Ziel, die aufgenommenen Personen durch soziale Hilfen in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren und zu befähigen, selbstständig Wohnraum zu finden.

(3) Flüchtlingsunterkünfte dienen der Unterbringung geflüchteter Personen, die der Kolpingstadt Kerpen durch das Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW oder durch die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zugewiesen wurden.

(4) Zur Unterbringung dienen von der Kolpingstadt Kerpen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Der Bürgermeister kann zu dem Bestand der errichteten und unterhaltenen Unterkünfte Gebäude, Wohnungen und Räume auf- oder aus dem Bestand herausnehmen.

(5) Die Kolpingstadt Kerpen übt durch die mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten das Hausrecht aus.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle als Flüchtlingsunterkünfte gewidmeten Objekte, oder solche die faktisch für diesen Zweck durch die Kolpingstadt Kerpen angemietet wurden. Aktuell als Flüchtlingsunterkunft genutzte Objekte sind in der Gebührensatzung der jeweils geltenden Fassung aufgeführt.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Aufnahme in eine Flüchtlingsunterkunft soll durch schriftlichen Einweisungsbescheid der Kolpingstadt Kerpen erfolgen. Hierin werden die zu beziehenden Räumlichkeiten sowie die Nutzungsberechtigten festgelegt.

(2) Mit dem Bezug der Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen den Nutzungsberechtigten und der Kolpingstadt Kerpen begründet.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bezug bestimmter Räume und ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft.

(4) Die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten der Flüchtlingsunterkünfte werden in der Benutzungsordnung geregelt und schriftlich mitgeteilt.

(5) Die Schlüssel für die zugewiesene Unterkunft werden gegen eine Kaution ausgehändigt. Die Höhe der jeweiligen Kaution ist in der Hausordnung geregelt.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig. Diese werden durch einen gesonderten Benutzungsgebührenbescheid geltend gemacht.

(2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Flüchtlingsunterkünften der Kolpingstadt Kerpen.

§ 5 Auskunftspflicht

(1) Die Nutzungsberechtigten haben auf Verlangen die Tatsachen, die für die Gewährung der Hilfe maßgebend sind, insbesondere ihre Identität, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.

(2) Die Nutzungsberechtigten werden verpflichtet, vierzehntägig der Kolpingstadt Kerpen den Nachweis zu erbringen, dass der zur Verfügung gestellte Wohnraum noch genutzt wird und, soweit zulässig, in ausreichendem Umfang anderweitiger Wohnraum gesucht wurde.

§ 6 Zutritt zu den Unterkünften

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Anstaltszweckes notwendig ist, sind städtische Beauftragte berechtigt, die Unterkunftsräume auch ohne Einwilligung der Nutzungsberechtigten zu betreten, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Benutzungsordnung vorliegen oder wenn Instandhaltungsarbeiten bzw. die sofortige Beseitigung von Schäden o.ä. ein Betreten der Unterkünfte erforderlich machen.

(2) Kommen die Nutzungsberechtigten Ihrer Pflicht nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung nicht nach oder liegen Anhaltspunkte vor, die darauf schließen lassen, dass die zur Verfügung gestellten Räumen nicht genutzt werden, können diese durch städtische Beauftragte geöffnet und neu vergeben werden.

(3) Aus wichtigem Grund kann Besucherinnen und Besuchern das Betreten einzelner Unterkünfte auf Zeit oder Dauer untersagt werden.

(4) Das Übernachten in den Unterkünften ist nur den Nutzungsberechtigten gestattet. Das Übernachten Dritter ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch städtische Beauftragte zulässig.

§ 7 Widerruf der Einweisungen und Verlegungen

(1) Die Kolpingstadt Kerpen kann in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen die Einweisung widerrufen und die Nutzungsberechtigten in andere Unterkünfte verlegen oder aus den Unterkünften räumen.

(2) Besondere Fälle im Sinne des Absatzes 1 liegen unter anderem vor,
a) wenn die Nutzungsberechtigten anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung haben,
b) wenn die Nutzungsberechtigten eine endgültige wohnungsmäßige Versorgung schuldhaft verhindern,
c) wenn die Nutzungsberechtigten die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichten, obwohl sie nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen hierzu in der Lage wären,
d) wenn die Nutzungsberechtigten sich gemeinschaftswidrig verhalten, indem sie schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder gegen Anweisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bediensteten der Kolpingstadt Kerpen verstoßen,
e) bei sonstigem schwerwiegendem gemeinschaftswidrigem Verhalten,
f) wenn die Nutzungsberechtigten sich nachweislich nicht ausreichend um die Beschaffung einer für sie geeigneten Wohnung bemühen, obwohl sie nach ihren sozialen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Wohnungsmarkt hierzu imstande wären,
g) wenn die Anzahl der eingewiesenen Personen die zugewiesene Anzahl der Räume unterschreitet,
h) wenn eine Unterkunft von den Nutzungsberechtigten, denen sie zugewiesen war, offensichtlich nicht mehr als Unterkunft genutzt wird.
i) wenn das Nutzungsverhältnis für die Unterkunft zwischen der Kolpingstadt Kerpen und Dritten endet.

§ 8 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis endet durch
a) den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch die Nutzungsberechtigten,
b) die nach § 6 (2) dieser Satzung festgestellte aufgegebene Nutzung,
c) den Ablauf der in dem Einweisungsbescheid bestimmten Frist,
d) den Widerruf der Kolpingstadt Kerpen.

(2) Der Verzicht ist gegenüber dem einweisenden Amt zu erklären.

(3) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist die Unterkunft besenrein zu übergeben. Die Schlüssel sind unverzüglich nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses den Hausmeistern bzw. städtischen Beauftragten auszuhändigen. Bei Nichtabgabe innerhalb eines Monats nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses wird von einem Verlust der Schlüssel ausgegangen. Die hierdurch entstehenden Kosten für den Austausch der Schlösser sind von den Nutzungsberechtigten zu tagen.

§ 9 Räumung der Unterkunft

(1) Die Nutzungsberechtigten haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn das Nutzungsverhältnis nach § 8 endet.

(2) Die Räumung einer Unterkunft kann ersatzweise auf Kosten und Risiko der Nutzungsberechtigten vorgenommen werden, wenn diese sie in angemessener Frist nicht selber vornehmen, oder sie die Nutzung aufgegeben haben.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind zum Verlassen der Unterkunft verpflichtet, wenn sie ein anderes Unterkommen finden oder ihnen im Rahmen der begleitenden sozialen Hilfen ein zumutbares vertragliches Wohnverhältnis angeboten wird. Kommen die Nutzungsberechtigten der Verpflichtung zum Verlassen der Unterkunft nicht nach, endet das Nutzungsverhältnis durch Widerruf der Einweisung.

(4) Wird die Unterkunft nicht vollständig geräumt zurückgegeben, ist die Kolpingstadt Kerpen berechtigt, die bewegliche Habe auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entsorgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Am gleichen Tage verliert die Satzung der Stadt Kerpen über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen und sonstigen Sammelunterkünften vom 22.02.1995 unter Berücksichtigung der Änderung vom 06.01.1997 ihre Gültigkeit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Flüchtlingsunterkünften der Kolpingstadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 07.09.2022

Dieter Spürck
Bürgermeister